Lienet zur künftigen Benehmungswissenschaft, und ist zu solchem Ende dem Binder Handwerke zuzufertigen.

zu ihren eigen wenigschyr arbeiten bei derselben Hofen im hiesigen Landgerichte nicht eingebothen werden könne; doch aber diesen Rittnerischen Bindern das Arbeiten allgemein im Landgerichte Bozen nicht zugestatten seye.

dto 24t 9ber praes 1t dto

1069.

Ist dem Stadt- und Landrichteramte mitzutheilen.

Cirkulare vom k. k. Oberen Appellazionsgericht, daß die bei gelegenheit der Verlassenschaft Abhandlungspflege vorkommende Fälle der Exportation eines Vermögens dem Fiskalamte die Anzeige zu machen.

dto 16t 9ber praes 5t dto

1070.

Kömt. Kund zu machen

Gubernial Cirkulare, daß auf das Jahr 796 und 797 festgesetzte Weinkammer Taxes. dto 2t praes 8t dieß.

1071.

Kreisamts Dekret, daß dem hiesigen Militar Spittal die erstoderlichen Fuhren zur